

Finanz- und Beitragsordnung

des

SSV 1952 Torgau e. V.

§ 1 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Der Verein ist in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ausschließlich gemeinnützig und arbeitet nach dem Prinzip der betriebswirtschaftlichen Sparsamkeit und optimalen Verwendung der Mittel.

§ 2 Unterlagen

Der Verein hat durch seinen Vorstand ständig, aktuell folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Kontoauszüge der Banken zum Kontostand des Vereins
- Kassenbuch der Vereinskasse
- Belegablage Vereinskasse
- Finanz- und Steuerunterlagen

Die Unterlagen der Abteilungen sind dem Vorstand und dem Präsidium auf dessen Anforderung vorzulegen. Alle Unterlagen, die wirtschaftliche Vorgänge des Vereins betreffen, sind an einem sicheren Ort zu lagern und vor unberechtigtem Zugriff vereinsfremder Personen zu schützen.

§ 3 Kassenbestand

Der Bar-Kassenbestand der Abteilungskassen und der Vereinskasse darf bei Tagesschluss

1.300,00 EUR

nicht überschreiten. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen. Die Abteilungskassen/ Vorschüsse sind vierteljährlich beim Kassenwart abzurechnen. Die Berichterstattung an den Vorstand erfolgt dem entsprechend vierteljährlich.

§ 4 Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vorstand. Er kann für die Abwicklung der laufenden Finanzgeschäfte einen Kassenwart einsetzen. Dieser ist vom Vorstand zu bestätigen. Die Ermächtigung zur Tätigkeit von Ausgaben obliegt dem Vorstand in Verbindung mit den jeweiligen Abteilungen.

§ 5 Erfassung

Alle Einnahmen und Ausgaben sind belegmäßig zu erfassen und vom Vorstand des Vereins rechnerisch zu prüfen und zu buchen. Die sachliche Richtigkeit ist von der jeweiligen Abteilungsleitung/ Abteilungsleiter zu bestätigen.

§ 6 Anleitung

Die Anleitung der Abteilungskassenwarte obliegt dem Vorstand. Diesen Weisungen ist im Interesse des Vereins Folge zu leisten.

§ 7 Abteilungsbeitrag

Die Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag erheben, der vom Vorstand zu bestätigen ist. Bei Zugehörigkeit zu verschiedenen Abteilungen wird der Vereinsbeitrag entsprechend prozentual aufgeteilt. Abteilungsbeitrag ist für jede Abteilung zu zahlen, in der ein Abteilungsbeitrag erhoben wird.

§ 8 Festgeld/Rücklagen

Der Verein kann eine Festgeldanlage anlegen, mit dem Ziel der Erbringung einer Investitionsgrundlage für vereinseigene und multifunktionale Anschaffungen bzw. Sondertilgungen für Darlehen.

§ 9 Gebührenregelung

Der Verein regelt für seine Mitglieder sämtliche Gebühren und Abführungen in Form der erforderlichen Versicherungen, Beiträge an Landesverbände und eventueller Steuerzahlungen durch den Schatzmeister.

§ 10 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr erfolgt bargeldlos bzw. mittels Vorschusssystem zwischen Kassenwart und Abteilungskassierer. Anschaffungen ab einem Anschaffungswert von 500,- EUR sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich. Bestellungen ab 500,- EUR sind ebenfalls nur mit Vorstandsbeschluss bzw. nur mit deren Unterschriftsleistung erlaubt, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

§ 11 Erstellung Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt jeweils zum Abschluss des Kalenderjahres. Darin erfolgt der jeweilige Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben. Die Vorlage des Jahresabschlusses durch den Vorstand erfolgt bis zum 28.02. an das Präsidium und spätestens im 2. Quartal nach Ende des Geschäftsjahres an die Mitgliederversammlung. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beitragszahlungen, Regelungen und Beitragshöhe

1. Beitrag ist Pflicht für jedes Mitglied, wenn die Satzung des Vereins keine anderen Regelungen vorsieht. Der Vereinsbeitrag sowie der Abteilungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, gerechnet ab Eintritt in den Verein und kann halbjährlich durch den Abteilungskassenwart kassiert werden und wird beim Vorstand bzw. Kassenwart zur Erfassung abgerechnet. Alle Belege und Quittungen sind dem Kassenwart zur weiteren Belegführung zu übergeben. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Beitragsbefreiung und Beitragsminderung sind antragspflichtig. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der Vorstand. (Die Bestätigung bedarf des Beschlusses durch die Abteilungsleitung. Beitragsbefreiung und Beitragsminderung sind antragspflichtig.)
3. Die Beiträge des Vereins können durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** oder Barzahlung beim Abteilungskassierer erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Sollte es zur Rückbuchung seitens der Bank erfolgen aufgrund nicht Deckung des Mitgliedskonto erfolgt die Rückbuchungsgebühr zu Lasten des Mitglieds.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe an den Verein abzuführen. 80% des eingezahlten Vereinsbeitrages und 100 % des Abteilungsbeitrages stehen der jeweiligen Abteilung zur Verfügung.

5. Die Beitragshöhe beträgt: EUR Jährlich Monatlich

a. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	42,00 €	3,50 €
b. Azubi/Student/Zivi/ALG (Vorlage Nachweis)	48,00 €	4,00 €
c. Erwachsene und Rentner ab 18 Jahre (aktiv)	60,00 €	5,00 €
d. Erwachsene und Rentner ab 18 Jahre (passiv)	42,00 €	3,50 €

6. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 5,00 €. Über höhere Aufnahmegebühren entscheidet die Abteilung.

7. Familienbeitrag

Der Verein gewährt Familienangehörigen die Vereinsmitglieder sind einen Familienrabatt.

Der Familienbeitrag beträgt 80 % des Vereinsbeitrages.

Der Familienbeitrag gilt bei zwei und mehr zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedern

Er wird gewährt für Erwachsene und zur Familie gehörende Kinder. Sobald Kinder ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit erreicht haben, gelten sie als ordentliche Mitglieder und werden auf Erwachsenenbeitrag umgestellt.

§13 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 19.05.2022 durch das Präsidium beschlossen und tritt am **01.06.2022** für das **Jahr 2022** und folgende in Kraft.

Damit tritt gleichzeitig die Beitragsordnung vom **15.06.2009** außer Kraft.

Anhang zur Beitragsordnung

Aufstellung der Vereins- und Abteilungsbeiträge des SSV 1952 Torgau e.V. (Jahresbeiträge)

